

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 18. August 2017
GZ. BMF-310205/0147-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13639/J vom 22. Juni 2017 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Der Kampf gegen Steuerbetrug und Steuervermeidungspraktiken hat national wie auch international für mich oberste Priorität. National wurden schon mehrere Maßnahmen, wie etwas das Kontenregister oder ein Register über wirtschaftliche Eigentümer umgesetzt, und nun setze ich mich noch stärker als bisher für internationale Strategien ein, da es nicht möglich ist, als einzelnes Land gegen internationale Steuerflucht vorzugehen. So habe ich beispielsweise dem EU-Wirtschafts- und Währungskommissar einen Maßnahmenkatalog mit Vorschlägen übergeben, die auf europäischer beziehungsweise internationaler Ebene Steuerbetrug eindämmen können.

Unter anderem befinden sich darin Maßnahmen betreffend die Behandlung digitaler Betriebsstätten, speziell von Internetkonzernen, eine gemeinsame Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage oder auch eine gerechte umsatzsteuerliche Behandlung im Versandhandel ab dem ersten Euro.

Österreich will die internationale Zusammenarbeit bezüglich Steuerbetrug beziehungsweise internationaler Steuervermeidungspraktiken weiter forcieren und wird speziell im Rahmen

der EU-Ratspräsidentschaft im Herbst 2018 die Maßnahmen in diesem Bereich weiter vorantreiben.

Zu 1 bis 3 und 6.:

Bedienstete der Abteilung für Betrugsbekämpfung, der Task Force Offshore und des Predictive Analytics Competence Center sind derzeit mit der Bearbeitung der Malta Files befasst.

Eine exakte Anzahl der involvierten Bediensteten kann nicht genannt werden, da anlass- und fallbezogen auch Experten aus anderen Fachabteilungen und der Finanzämter beteiligt sind. Die übermittelten Daten umfassen Firmenbuchauszüge aus Malta und betreffen etwa 600 Personen mit einem österreichischen Pass, ohne dass auf steuerliche Ansässigkeit und Steuerpflicht in Österreich abgestellt wird. Da die Daten keine Geburtsdaten enthalten, ist eine Zuordnung zu österreichischen Steuersubjekten teilweise erheblich erschwert. Die Daten per se beinhalten keine detaillierten Informationen, die von steuerlicher Relevanz sind. Die Daten müssen daher von der zuständigen Task Force arbeitsintensiv aufbereitet und einer detaillierten Auswertung unterzogen werden. Seitens der Task Force werden beispielsweise zusätzlich wirtschaftliche Eigentümer von maltesischen Firmen, die eine österreichische Adresse im maltesischen Firmenbuch haben, ermittelt. In weiterer Folge werden die ausgewerteten Unterlagen an die Finanzämter übermittelt. Diese setzen dann die entsprechenden weiteren abgabenrechtlichen Schritte (beispielsweise Außenprüfungen).

Zu 4.:

Nein, da dies eine nicht zulässige „Fishing-expedition“ wäre (vgl. Art 26 OECD-Musterabkommen).

Zu 5.:

Am 11. Mai 2017.

Zu 7. und 8.:

Es besteht keine Meldepflicht.

Zu 9.:

Die Datei enthält

- Name, Adresse, Passnummer und Nationalität natürlicher Personen
- die Funktion dieser Personen in maltesischen Gesellschaften
- Identifikationsnummer, Name und Adresse maltesischer Gesellschaften

Zu 10. und 11.:

Eine diesbezügliche automatisierte Auswertung ist nicht durchführbar.

Zu 12.:

Dies ist nicht auswertbar, da keine Kennzahlen für länderspezifische Bezüge vorgesehen sind.

Zu 13. und 14.:

Hierzu liegen dem Finanzressort keine Informationen vor.

Zu 15. bis 18.:

Amtshilfeersuchen Malta 2010 bis 2017 auf Basis RL 2011/16/EU				
	Auskunftersuchen ausgehend	Auskunftersuchen eingehend	Spontane Auskunftersuchen eingehend	Spontane Auskunftersuchen ausgehend
2010	1	0	0	0
2011	2	0	0	1
2012	2	0	0	0
2013	0	0	0	0
2014	13	0	0	0
2015	7	0	0	0
2016	0	0	0	0
2017	0	0	0	1

Eine detailliertere Zuordnung, ob genau diese Informationen zu Finanzstrafverfahren oder Mehrergebnissen geführt haben, ist automatisiert leider nicht möglich.

Zu 19.:

Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Malta wird gegenwärtig durch das Mehrseitige Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung revidiert. In der Folge wird vor allem der BEPS-Mindeststandard der OECD, der auch eine allgemeine Anti-Missbrauchsklausel enthält, in das DBA aufgenommen werden.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

